

# **Tierversuche mit Schweinen in Deutschland im Jahr 2008**

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Auswertung: Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

## **1. Gesamtzahl der Schweine**

Die jüngsten Versuchstierzahlen aus 2008 zeigen, dass 13.102 Schweine für Experimente benutzt wurden.

## **2. Herkunft der Schweine**

Die meisten für Versuche benutzten Schweine werden nicht speziell für Tierversuche gezüchtet, wie dies bei der Mehrzahl der anderen Spezies der Fall ist. Diese Schweine werden in der Regel aus sogenannten Nutztierhaltungen zugekauft. Zum Teil werden auch sogenannte Minipigs eingesetzt, die extra für Tierversuche gezüchtet werden.

## **3. Zuordnung des Verbrauchs der Schweine zu unterschiedlichen Bereichen**

- 5.918 Schweine wurden für die Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin eingesetzt.
- 2.633 Schweine kamen in der Biologischen Grundlagenforschung zum Einsatz.
- 693 Schweine wurden zur Diagnostik von Krankheiten verwendet.
- 2.079 Schweine wurden zur Aus- und Weiterbildung benutzt.
- 210 Schweine starben ohne die Angabe eines Zwecks.

## **4. Zuordnung des Verbrauchs der Schweine zu bestimmten Krankheiten**

Von den insgesamt 13.102 Schweinen wurden 9.027 zur Erforschung folgender Krankheiten eingesetzt:

- 80 Schweine zur Erforschung von humanen Krebserkrankungen,
- 2.693 Schweine zur Erforschung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
- 78 Schweine zur Erforschung des menschlichen Nervensystems,
- 223 Schweine zur Erforschung von Stoffwechselkrankheiten,
- 1.125 Schweine zur Erforschung von Infektionskrankheiten,
- 1.802 Schweine zur Erforschung weiterer Erkrankungen des Menschen,
- 100 Schweine zur Erforschung von Immunerkrankungen des Menschen,
- 2.926 Schweine zur Erforschung von Tierkrankheiten.

## **5. Zuordnung des Verbrauchs der Schweine zu verschiedenen Paragraphen des deutschen Tierschutzgesetzes**

Von den 13.102 insgesamt eingesetzten Schweinen wurden

- 10.013 Schweine in Tierversuchen nach § 7 Absatz 1 Tierschutzgesetz (Definition von Tierversuchen) eingesetzt.
  - Von diesen 10.013 Schweinen wurden
    - 2.508 Schweine für Versuche in der Biologischen Grundlagenforschung eingesetzt.
    - 5.891 Schweine für die Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin eingesetzt,
    - 437 Schweine für die Herstellung und Qualitätskontrolle für Produkte oder Geräte für die Veterinärmedizin eingesetzt,
    - 29 Schweine für die Herstellung und Qualitätskontrolle für Produkte oder Geräte für die Human- und Zahnmedizin,

- 352 Schweine für toxikologische Untersuchungen oder andere Prüfungen einschließlich der Sicherheitsprüfungen für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin eingesetzt,
    - 689 Schweine für die Diagnose von Krankheiten eingesetzt,
    - 107 Schweine für nicht näher benannte sonstige Zwecke eingesetzt.
  - Von diesen 10.013 Schweinen starben
    - 6.695 Schweine in Tierversuchen ohne Betäubung oder mit Betäubung und Wiedererwachen aus der Narkose,
    - 3.318 Schweine in Tierversuchen mit Betäubung und anschließender Tötung in dieser Narkose (sogenannte Finalversuche).
- 169 Schweine wurden getötet, um Organe oder Gewebe zu entnehmen (diese Tötungen werden § 6 Tierschutzgesetz Absatz 1 Nr. 4 zugerechnet).
- 2.079 Schweine wurden zur Aus- und Weiterbildung benutzt (diese Maßnahmen werden § 10 Tierschutzgesetz – Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung – zugeordnet).
- 100 Schweine wurden für die Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt. Diese Maßnahmen werden § 10a Tierschutzgesetz zugerechnet (Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen). Die Herstellung von Impfstoffen oder Seren fällt z. B. hierunter.

## **6. Zuordnung des Verbrauchs der insgesamt 13.102 Schweine zu unterschiedlichen Giftigkeitsprüfungen, die für unterschiedliche Bereiche aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften durchgeführt wurden**

- Zuordnung des Verbrauchs der Schweine zu unterschiedlichen Giftigkeitsbereichen

352 Schweine wurden für Giftigkeitsprüfungen einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Giftigkeitsprüfungen für Produkte (z. B. Arzneimittel) und Geräte (z. B. Implantate) für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin eingesetzt:

- Alle 352 Schweine mussten für Prüfungen von Stoffen, Produkten und Geräten, die in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin eingesetzt werden, ihr Leben lassen.
- Bei den durchgeführten Giftigkeitsprüfungen handelte es sich um akute, subakute und chronische Toxizitätsprüfungen
  - Bei der Ermittlung der akuten und subakuten Toxizität, also der Giftigkeitsprüfungen über 14 und 28 Tage, wurden 99 Schweine benutzt, davon 11 in Tests mit Todesfolge und 88 in Tests mit klinischen Symptomen.
  - 34 Schweine erhielten die Prüfsubstanzen über einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen zur Feststellung der chronischen Toxizität.
  - An weiteren 219 Schweinen wurden nicht näher charakterisierte Giftigkeitsprüfungen durchgeführt.
- Diese Giftigkeitsprüfungen wurden im Wesentlichen aufgrund von Rechtsvorschriften durchgeführt
  - 205 Schweine starben zur Erfüllung von EG-Rechtsvorschriften, hierzu gehören auch die Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs.

- 135 Schweine wurden benutzt, um weitere Rechtsvorschriften, die z. B. außerhalb Europas gelten, zu erfüllen. Diese Untersuchungen sollen in der Regel sicherstellen, dass das Produkt international vermarktet werden kann.
  - 12 Schweine starben laut Statistik, ohne dass diese Tests einer Rechtsvorschrift zugeordnet werden konnten.
- Zuordnung des Verbrauchs der Schweine zu unterschiedlichen Rechtsvorschriften  
 476 Schweine litten für die Herstellung und die Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Human- oder Zahnmedizin.
  - 436 Schweine starben hierbei zur Erfüllung von EG-Rechtsvorschriften, hierzu gehören auch die Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs.
  - 40 Schweine starben laut Statistik, ohne dass diese Tests einer Rechtsvorschrift zugeordnet werden konnten.

## **7. Anteil der transgenen Schweine und ihre Zuordnung zu verschiedenen Paragraphen des deutschen Tierschutzgesetzes**

Von den insgesamt 13.102 eingesetzten Schweinen waren 69 Schweine transgene Tiere. Ihre Verwendung ist nachstehenden Paragraphen des Tierschutzgesetzes zuzuordnen

- 1 transgenes Schwein wurde für wissenschaftliche Zwecke getötet (§ 4 Absatz 3 Tierschutzgesetz).
- 12 transgene Schweine wurden für die Entnahme von Geweben oder Organen getötet (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz).
- 4 transgene Schweine wurden zu Tierversuchen unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung (Finalversuche) benutzt.
- 48 transgene Schweine wurden zu Tierversuchen ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus der Betäubung benutzt.
- 4 transgene Schweine wurden für die Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt. Diese Maßnahmen werden § 10a Tierschutzgesetz zugerechnet (Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen). Die Herstellung von Impfstoffen oder Seren fällt z. B. hierunter.